

**Satzung der Gemeinde Fürth
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
über die Festlegung der Grenze für die im Zusammenhang bebaute
Kerngemeinde Fürth im Bereich des Gewerbegebietes „Krumbacher Str. und Tal-
straße“
(Klarstellungssatzung im Bereich des Gewerbegebietes „Krumbacher Str. und
Talstraße“)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth hat in ihrer Sitzung am 01.09.2020 auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), folgende Klarstellungssatzung erlassen:

§ 1

Ziel und Zweck der Klarstellungssatzung

Ziel und Zweck der Klarstellungssatzung im Bereich des Gewerbegebietes „Krumbacher Str. und Talstraße“ ist die Festlegung der Grenze für die im Zusammenhang bebaute Kerngemeinde Fürth, um insbesondere die Grundstücke zwischen der Krumbacher Str. und Talstraße (Flurstücke Nr. 8/9, Nr. 28/3 und Nr. 93/35) zweifelsfrei dem unbepflanzten Innenbereich zuzuordnen und somit im Rahmen des § 34 BauGB bebaubar und nutzbar zu machen.

§ 2

Verlauf der Grenze

Die Grenze für die im Zusammenhang bebaute Kerngemeinde Fürth im Bereich des Gewerbegebietes „Krumbacher Str. und Talstraße“ wird gemäß dem im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.000) ersichtlichen Verlauf festgelegt. Der Lageplan vom Juli 2020 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 2 festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 2 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten der Klarstellungssatzung

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Fürth, den 02. Sep. 2020



Volker Oehlenschläger, Bürgermeister



Siegel

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 05. Sep. 2020

Fürth, den 07. Sep. 2020



Volker Oehlenschläger, Bürgermeister



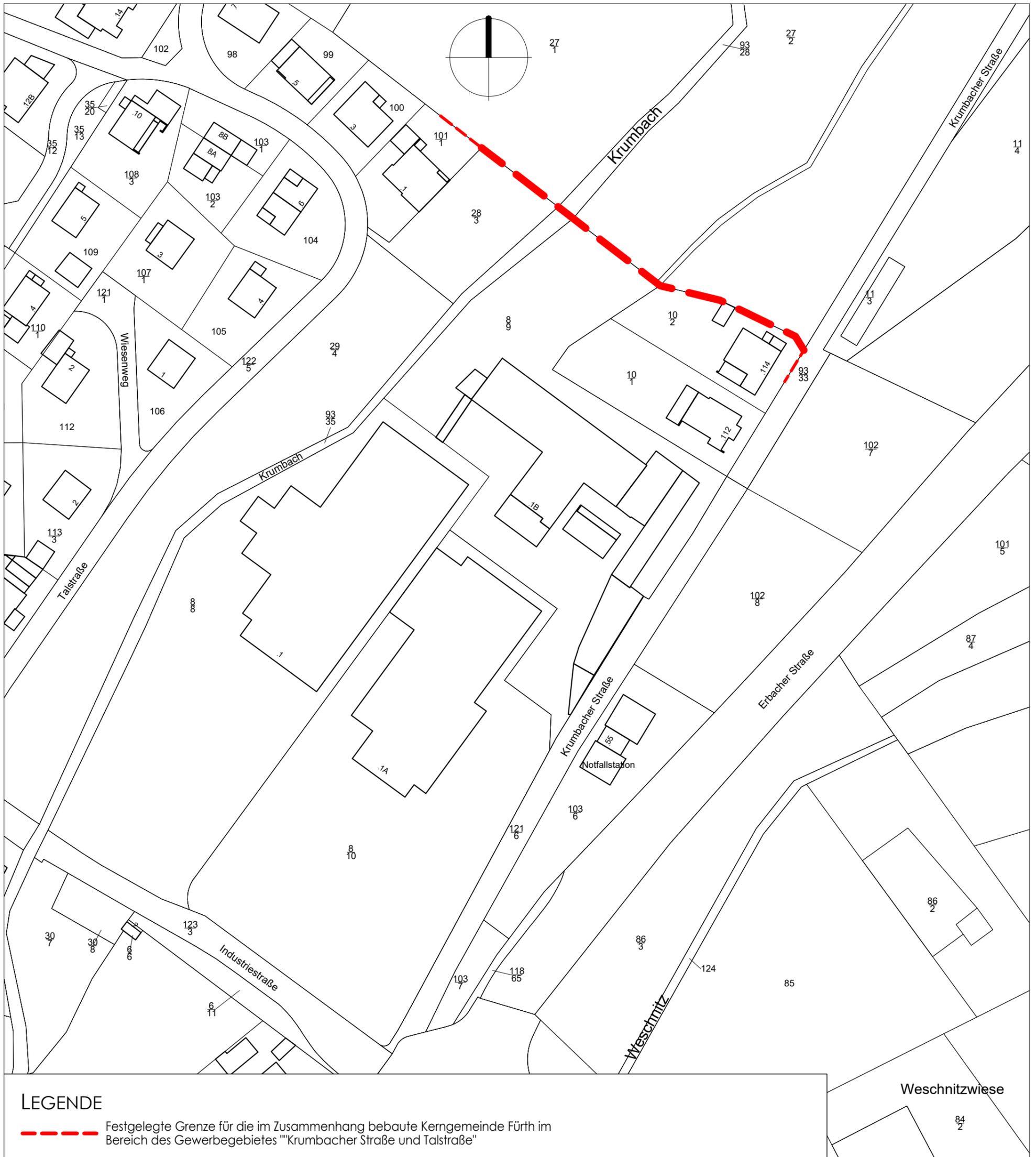
Siegel

Anlage: Lageplan vom Juli 2020 im Maßstab 1:1.000 mit der Festlegung der Grenze für die im Zusammenhang bebaute Kerngemeinde Fürth im Bereich des Gewerbegebietes „Krumbacher Str. und Talstraße“

Anlage zur Klarstellungssatzung der Gemeinde Fürth im Bereich des Gewerbegebietes "Krumbacher Straße und Talstraße" in der Kerngemeinde Fürth:

Lageplan mit der Festlegung der Grenze für die im Zusammenhang bebaute Kerngemeinde Fürth im Bereich des Gewerbegebietes "Krumbacher Straße und Talstraße" (Flurstücke Nr. 8/9, Nr. 28/3 und 93/35)

Juli 2020, M = 1:1.000



02. Sep. 2020

Fürth, den



Volker Oehlenschläger, Bürgermeister